

Vielfalt sichtbar machen – Auffindbarkeitsregulierung weiterentwickeln

1 Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV) einen ersten Schritt unternommen, **Angebote**, die in besonderem Maß zur Angebots- und Meinungsvielfalt beitragen (sog. Public-Value-Angebote), **auf Benutzeroberflächen** leichter auffindbar zu machen. Dieser Ansatz setzt voraus, dass Menschen ganze **Angebote** über **Benutzeroberflächen** konsumieren.

Tatsächlich verlagert sich die Nutzung aber immer mehr in **plattformbasierte Feeds** und auf **einzelne Inhalte**. Werden in diesen algorithmisch-kuratierten Feeds desinformierende, polarisierende oder lediglich aufmerksamkeitsstarke Inhalte systematisch bevorteilt, erodiert die sachlich-informative Grundlage des öffentlichen Diskurses. Dies ist keine technische Randnotiz, sondern eine **demokratische Kernfrage**.

Der Public-Value-Ansatz sollte daher von einer angebots- zu einer inhaltsbezogenen Logik weiterentwickelt werden. Hierfür bietet sich ein mehrstufiges Verfahren aus Zulassungs-, Bestimmungs-, Umsetzungs- und Überprüfungsverfahren an, das sich an bestehenden Förderstrukturen (z.B. Art. 23 BayMG) orientiert.

2 Stufe 1: Zulassungsverfahren

Am Anfang steht die Frage, wer den Public-Value-Status erhalten kann. Ziel sollte es sein, **verlässliche Anbieter** zu identifizieren, die regelmäßig Informationsangebote bereitstellen. Maßgeblich ist, **dass nach journalistischen Standards gearbeitet und die geltende Rechtsordnung eingehalten wird.** Zu den unverzichtbaren Zulassungsvoraussetzungen zählen insbesondere **Geschäftsmäßigkeit, Unparteilichkeit und journalistische Unabhängigkeit.**

Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte die Antragsbefugnis **allen publizistischen Anbietern** offenstehen und nicht davon abhängen, ob sie als Rundfunk, oder als rundfunkähnliches Telemedium einzuordnen sind.

3 Stufe 2: Bestimmungsverfahren

Im Anschluss ist zu bestimmen, **welche konkreten Inhalte als Public-Value-Inhalte gelten sollten.** Um die Sichtbarkeit verlässlicher Information in algorithmisch geprägten Medienumgebungen zu sichern, sollte der Fokus auf **informationsbezogenen Einzelinhalten** liegen. **Maßgebliche Kriterien** könnten dabei insbesondere **Aktualität, Relevanz für das öffentliche Informationsinteresse und journalistische Einordnung sein.** Bei der Übertragung dieser Kriterien auf bekannte Formate, die bereits im Rahmen der AGF-Messung erfasst werden, kommen insbesondere **Nachrichten, Magazine sowie Reportagen und Dokumentationen in Betracht.**

Die Kennzeichnung entsprechender Inhalte würde durch die identifizierten Public-Value-Anbieter (Stufe 1) selbst erfolgen (**sog. Flagging**).

4 **Stufe 3: Umsetzung in algorithmischen Empfehlungssystemen**

Die gekennzeichneten Inhalte sollten in algorithmischen Empfehlungssystemen leichter auffindbar gemacht werden. Die Public-Value-Inhalte **ergänzen dabei lediglich die bestehende Kuratierung**. Das Geschäftsmodell der betroffenen Regulierungsobjekte wird dadurch nicht beeinträchtigt; zugleich bleibt der Informationszugang für Nutzende uneingeschränkt. **Anbieterinteressen und Nutzerautonomie werden damit gleichermaßen gewahrt.**

Reguliert werden sollten algorithmische Empfehlungssysteme dann, wenn sie durch ihre **Vermittlungsfunktion** die **Wahrnehmbarkeit journalistisch-redaktioneller Inhalte maßgeblich prägen** und damit **meinungsrelevant** wirken. Dies ist gegeben, wenn die Dienste quantitativ **eine Vielzahl journalistisch-redaktioneller Inhalte vermitteln – unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Angebote handelt – und eine relevante Nutzerzahl erreichen**, sodass sie die Auffindbarkeit maßgeblich beeinflussen. Hier braucht es klare Schwellen und eine am **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Begrenzung**. Die konkrete Umsetzung würde dabei – wie auch heute schon –, den Diensteanbietern obliegen. Entscheidend ist, dass **diese** den Landesmedienanstalten **ein nachvollziehbares und messbares Konzept vorlegen, wie die leichtere Auffindbarkeit hergestellt wird**. Die Einführung einer **gesetzlichen Quote zur Ausspielung von Public-Value-Inhalten** (Stufe 2) wäre an dieser Stelle zielführend.

5 **Stufe 4: Überprüfungsverfahren**

Zur adäquaten Wahrnehmung der vielfaltssichernden Aufgabe der Landesmedienanstalten sollte eine **regelmäßige Überprüfung der vorgenannten Stufen durch Stichproben** erfolgen.